



Stefan Affentranger
Produktionsleiter
Unlimital AG, Immensee

Marcel Gisler
Verkaufsleiter
Unlimital AG, Immensee

Foto © Bött

Schrott – das neue Gold

Abfall war einmal, heute ist Schrott der
Werkstoff für die Produkte von morgen.

Seite 4

Im Kreislauf verlängert sich der Lebenszyklus

Ausrangierte Produkte leben mit aus-
tauschbaren Komponenten länger.

Seite 5

Absicherung KMU-Recht und Risiken

Alles was für KMU recht ist und Recht
macht. Seite 16



Unternehmensführung im Recht

Bott, Bernhard Axel

KMU sehen sich multiplen Verantwortungen verpflichtet. Die Anforderung an die juristisch solide Basis steigt. Regelwerke und kompetente Dienstleister wie SwissLegal bieten eine verlässliche Leitplanke, um auch im Wandel für organisatorische Risiken gewappnet zu sein.

Herr Baeriswyl, in Ihrer SwissLegal-Publikation «Unternehmensführung und Recht - Regulatorisches Umfeld für KMU», führen David Dürr, Mauro Lardi und Nicolas Rouiller (Hrsg.) ein umfassendes Spektrum auf, mit welchen Vorschriften und Regulierungen Verwaltungsräte und CEOs in ihren KMU konfrontiert sein können. Genügt da als Basis noch das Standardwerk OR oder müssen Verantwortliche heute weitaus breiter aufgestellt sein?

Dominik Baeriswyl: Das OR ist zweifellos noch immer ein sehr wichtiges Regelwerk für die KMU. Es setzt einerseits die Rahmenbedingungen für die Gründung und das Innenverhältnis beim KMU, wie die Organisationsstruktur und die Beziehungen unter den Gesellschaftern. Andererseits ist das OR zentral für das Aussenverhältnis, insbesondere die operativen Geschäftsaktivitäten. Die Geschäftsbeziehungen zu Kunden, Investoren, Lieferanten und Dienstleistern sind nach wie vor in erster Linie vom OR geregelt. Dennoch teile ich die Analyse von David Dürr, Mauro Lardi und Nicolas Rouiller: Neben dem OR hat die Regelungsdichte in den letzten Jahren in vielerlei Branchen und Geschäftsfeldern enorm zugenommen. Dies gilt nicht nur für den Finanzsektor, sondern unter anderem auch für die Bau- und Gebäudetechnikbranche, die Land- und Forstwirtschaft sowie den Gesundheitssektor. Wir empfehlen daher einem KMU, sich fortlaufend über die Entwicklung der Regularien auf den relevanten Märkten aufzudatieren, gegebenenfalls unter Beizug von Spezialisten. Stellt sich ein KMU frühzeitig auf veränderte rechtliche Rahmenbedingungen ein, kann es nicht nur Komplikationen vermeiden, sondern sich auch entscheidende Wettbewerbsvorteile sichern.

*Silvan Hauser, Maja Baumann, Dominik Baeriswyl, Partner bei SwissLegal.
Foto © Bott*

Welche Gesetzesänderungen sind aktuell für Unternehmer von Bedeutung?

Silvan Hauser: Aus Unternehmersicht steht sicher die Aktienrechtsrevision im Vordergrund, welche anfangs Jahr in Kraft getreten ist und u.a. neue Möglichkeiten bei der Festlegung des Aktienkapitals, den Aktionärsrechten und der Durchführung von Generalversammlungen und Verwaltungsratssitzungen schafft. Für die Unternehmensnachfolge bedeutend ist die ebenfalls am 1. Januar 2023 in Kraft getretene Erbrechtsrevision, welche eine Änderung der Pflichtteile, mehr Handlungsfreiheit im Hinblick auf eine Scheidung und verschiedene Klarstellungen zum bisherigen Recht beinhaltet. Am 1. September wird zudem das neue Datenschutzgesetz in Kraft treten, welches die Bearbeitung persönlicher Daten verbessert und den Schweizer Bürgern neue Rechte gewährt, für Unternehmen aber auch einige Verpflichtungen mit sich bringt. Erwähnenswert sind auch die Änderungen des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts, welches ab 1. Januar 2024 Massnahmen vorsieht, um missbräuchliche Konkurse zu bekämpfen.

Können Sie zu den Neuerungen im Erbrecht etwas ausführen?

Silvan Hauser: Gerne. Was den Pflichtteil anbetrifft, ist dieser mit dem neuen Recht für die Elternteile weggefallen. Zudem entspricht der Pflichtteil von Nachkommen neu 1/2, früher waren es 3/4. Die Reduktion der Pflichtteile erhöht die verfügbare Quote, welche unter dem neuen Recht in jeder denkbaren Konstellation stets mindestens 1/2 beträgt, was auch für die bei Verheirateten eingeräumte Nutznießung gilt. Bei Ehegatten muss allerdings differenziert werden und im Todesfall – vor der erbrechtlichen – auch noch die ehегüterrechtliche Auseinandersetzung berücksichtigt werden. Im Hinblick auf eine Scheidung ist zu beachten, dass der Pflichtteilsschutz bei bestimmter Rechtshängigkeit des Verfahrens wegfällt und der andere Ehegatte faktisch enterbt werden kann. Von Bedeutung ist weiter, dass die Parteien eines (auch früher abgeschlossenen) Erbvertrags nicht mehr ohne weiteres frei sind, zu Lebzeiten oder auf Ableben hin über ihr Vermögen zu verfügen.



Wenn sie trotz Erbvertrag ihr Vermögen zuwenden oder über dieses verfügen wollen, bedarf es eines entsprechenden – erbvertraglich zu vereinbarenden – Vorbehalts.

Über die Aktienrechtsrevision, die am 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist, wurde in den Medien viel berichtet, zum Beispiel über die Geschlechterquote. Was davon ist für ein KMU relevant?

Maja Baumann: Die Aktienrechtsrevision beinhaltet eine breite Palette an Änderungen. Verschiedene Neuerungen gelten nur für grössere oder börsenkotierte Unternehmen, wie die Pflicht zur nicht-finanziellen Berichterstattung, die Geschlechterraichtwerte und die Vergütungsvorschriften. Es gibt aber auch für KMU einige relevante Änderungen. Die neuen Bestimmungen zielen vor allem darauf ab, die Gründungs- und Kapitalvorschriften flexibler zu gestalten. So wurde neu das Kapitalband eingeführt. Diese im Voraus festgelegte Bandbreite erlaubt dem Verwaltungsrat, das Aktienkapital in einem Zeitraum von maximal fünf Jahren zu erhöhen oder herabzusetzen. Möglich sind neu auch Generalversammlungen per Videokonferenz oder Verwaltungsratsbeschlüsse durch E-Mail-Austausch. Notwendig sind hierfür jedoch die entsprechenden Anpassungen der Statuten und des Organisationsreglements.

Stimmt es, dass nach neuem OR und SchKG beim Konkurs der Unternehmer persönlich haftet, etwa für ungedeckte Gesellschaftsschulden?

Dominik Baeriswyl: Die Inhaber von Einzelunternehmen und Kollektivgesellschaften haften ja schon bisher persönlich für ungedeckte Ausstände des Unternehmens im Konkurs. Bei Aktiengesellschaften und GmbHs haben Gesellschafter demgegenüber grundsätzlich nicht für Gesellschaftsschulden einzustehen. Im Falle einer Insolvenz stellt sich dort jedoch die Frage einer persönlichen Verantwortlichkeit von Gesellschaftsorganen, etwa dem Verwaltungsrat oder der Geschäftsleitung. Eine solche Haftung setzt die Verletzung gesellschaftsrechtlicher Pflichten voraus. Die Anforderungen daran sind hoch: Solange eine unternehmerische Entscheidung im Vertrauen darauf ergeht, dass sie im Interesse der Gesellschaft liegt und wenn dabei alle verfügbaren Informationen zur Sache mitberücksichtigt werden, ist das Risiko einer persönlichen Haftbarkeit sehr gering. Anders ist es bei einer Überschuldung. Unterlassen es die Organe hier, zeitnah Sanierungsmassnahmen einzuleiten oder die Bilanz beim Gericht zu deponieren, haften sie den Gläubigern für den Fortsetzungsschaden. Diese Grundsätze bleiben sowohl von der OR-Revision von Anfang Jahr als auch der vorgesehenen SchKG-Neuerung per 1. Januar 2024 unberührt. Die neuen Regeln betreffen aber einzelne Modalitäten der Sanierung, etwa Toleranzfristen und Anforderungen an Sanierungsmassnahmen. Das neue Recht schafft hier mehr Klarheit.

Welche Vertragsarten sollten den Führungskräften zumindest bekannt sein?

Maja Baumann: Zunächst sollte die oberste Unternehmensführung, d.h. der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung, die Regeln einer guten Corporate Governance, d.h. einer guten gesetzeskonformen Unternehmensführung, kennen. Bei den einzelnen Vertragstypen sind in der Industrie wohl vor allem Kauf- und Distributionsverträge wichtig sowie eventuell die Bestimmungen für Werkverträge, Aufträge und Arbeitsverträge. Je nach Vertragstyp sind die Mängelrechte, die Verjährungsfristen und die Kündigungsmöglichkeiten verschieden, so dass es wichtig ist, zu wissen, was für ein Vertrag konkret abgeschlossen wurde.

Derzeit herrschen weltweit verschiedene Krisen, von denen die Schweizer KMU direkt oder indirekt betroffen sind. Wie gehen KMU mit der Nichterfüllung von Lieferverträgen um?

Silvan Hauser: Je nachdem, ob ein bestimmter Liefertermin vereinbart wurde oder nicht, befindet sich der Lieferant bereits mit Ablauf des Termins in Verzug oder er muss gemahnt werden, um ihn in Verzug zu bringen. In der Regel muss zudem angemessene Nachfrist gesetzt werden, um die nachträgliche Erfüllung des Vertrags zu verlangen. Wenn die Nachfrist abgelaufen ist, stehen dem Unternehmer verschiedene Optionen offen: Er kann entweder an der Erfüllung des Vertrages festhalten und Schadenersatz für den mit der Verspätung zusammenhängenden Schaden fordern. Oder er kann unverzüglich auf die Leistung verzichten und den Schaden verlangen, der durch die Nichterfüllung des Vertrages verursacht wurde. Oder aber er kann vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz aus dem Dahinfallen des Vertrages geltend machen. Selbstverständlich hängt die Wahl dieser Optionen von den konkreten Umständen des Einzelfalls und den Interessen des Unternehmers ab. Für die Rechtsausübung entscheidend sind jedenfalls auch die konkreten Vereinbarungen, so insbesondere, ob Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) bestehen und angenommen wurden. Natürlich ist es auch immer möglich, die Angelegenheit einvernehmlich zu regeln versuchen.



SwissLegal, 13 Anwaltskanzleien im Verbund mit 90 Spezialisten, Foto © Bott

Wie gehen KMU bei internationalen Beziehungen mit dem Steuerrecht, Patent- und Lizenzrechten, Nutzungsrechten oder Garantierechten um?

Dominik Baeriswyl: Grenzüberschreitende Geschäftsbeziehungen sind heute für viele KMU alltäglich. Daraus ergeben sich naturgemäß Berührungspunkte zu verschiedenen Rechtsordnungen. Dies kann ein KMU vor besondere Herausforderungen stellen, etwa bei der Vertragsdurchsetzung, der Wahrung von Ansprüchen aus Patenten oder unter steuerlichen Aspekten. KMU haben bei Verträgen meist die Möglichkeit, durch eine geeignete Rechtswahl und die Vereinbarung eines Gerichtsstands mehr Rechtssicherheit zu schaffen.



In anderen Belangen, beispielsweise bei den Steuern, gibt es diese Möglichkeit nicht. Für unsere Mandanten erweist sich unser ausgedehntes Netzwerk mit Partnerbüros in den wichtigsten Märkten inner- und ausserhalb Europas als grosser Vorteil, den KMU jederzeit bei Problemstellungen rund um ausländische Rechtsordnungen beistehen zu können.

Inwiefern ist für einen Unternehmer neben dem Privatrecht (OR, ZGB etc.) auch das öffentliche Recht massgebend?

Silvan Hauser: In der Juristerei ist eine scharfe Trennung der beiden Bereiche nur bedingt möglich. Nach dem herkömmlichen Verständnis dürfte das öffentliche Recht für die meisten Unternehmer aber genauso wichtig sein wie das Privatrecht. Das Privatrecht regelt grundsätzlich die Rechtsverhältnisse zwischen privaten natürlichen und juristischen Personen. Das öffentliche Recht regelt demgegenüber das Verhältnis zwischen Staat und Bürger bzw. privaten Unternehmen; der Staat handelt hier hoheitlich. Erfasst sind etwa die Steuern und Abgaben, die Raumplanung (Baubewilligungen etc.), das Beschaffungswesen (Submissionen), umweltrechtliche Vorschriften, das Wettbewerbsrecht (Kartelle, unlauterer Wettbewerb, Urheber- und Markenrecht etc.) und die gesamten Sozialversicherungen. In einem weiteren Sinn gehören auch das Strafrecht sowie die Verfahrensordnungen (so u.a. die Zivilprozessordnung) zum öffentlichen Recht. All diese Bereiche können auch Unternehmer betreffen. Das öffentliche Personalrecht, welches insbesondere für Mitarbeiter der Verwaltung Anwendung findet, ist für einen Unternehmer in aller Regel aber nicht von Bedeutung.

Was ist zu beachten, wenn unterschiedliche Rechtseinheiten / Körperschaften fusionieren, übertragen werden oder kooperieren?

Maja Baumann: Für uns als Anwälte ist es wichtig, von den Klienten zuerst zu erfahren, welche Ziele mit einer solchen Transaktion erreicht werden sollen. Bei einer Akquisition ist zu entscheiden, ob die Gesellschaftsanteile und somit ein ganzes Unternehmen (mit allen Aktiven, Passiven und Verträgen) oder nur einzelne Vermögenswerte oder Vertragsbeziehungen erworben werden sollen. Auch bei einem Zusammenschluss von zwei Unternehmen gibt es neben der Fusion andere Varianten. Wichtig sind bei diesen Entscheidungen oftmals steuerliche Überlegungen sowie Risiküberlegungen, da je nach Art der Transaktion auch Verpflichtungen bzw. Haftungen übergehen. Dafür gehen bei einer Fusion auch alle Vertragsbeziehungen automatisch auf den Erwerber über (wenn kein expliziter Ausschluss besteht).

Welche Rechte haben Angestellte an der gemeinsamen Wertschöpfung bzw. an Erfindungen und anderen Immaterialgüterrechten nebst dem Gehaltsanspruch?

Dominik Baeriswyl: Arbeitsergebnisse von Angestellten stehen grundsätzlich dem KMU zu. Arbeitnehmende verfügen im Gegenzug über den Lohnanspruch. Das Gesetz sieht jedoch etwa für Erfindungen und Designs eine differenzierte Regelung vor: Sie fallen an den Arbeitgeber, wenn sie unmittelbar aus der Erfüllung arbeitsvertraglicher Pflichten hervorgehen. Erfindungen und Designs, die Angestellte hingegen «nur bei Gelegenheit» ihrer Arbeitstätigkeit vollbringen, gehören lediglich bei schriftlicher Abmachung dem Arbeitgeber. Markenrechte, welche im Rahmen einer Arbeitstätigkeit kreiert werden, gehören stets dem Unternehmen. Bei Urheberrechten, darunter die Computerprogramme, bedarf es grundsätzlich



Dominik Baeriswyl



Maja Baumann



Silvan Hauser



Literatur:
Unternehmensführung und Recht – Regulatorisches Umfeld für KMU,
David Dürr, Mauro Lardi und Nicolas Rouiller (Hrsg.),
2. Auflage
DIKE 2020

einer ausdrücklichen Vereinbarung, wenn die Rechte an den Arbeitgeber fallen sollen. In jedem Falle empfehlen wir den KMU, mit Arbeitnehmenden etwa in Forschungs- und Entwicklungsabteilungen ausdrückliche Abreden über die Ansprüche an Immaterialgüterrechten zu treffen, um Klarheit zu schaffen und spätere Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden.

Welche beste Empfehlung ist Verantwortlichen in KMU anzuraten, wenn sie sich effizient präventiv, notfallbezogen oder betriebswirtschaftlich vorausschauend denkend, verhalten wollen?

Maja Baumann: Viele Unternehmer haben ein sehr gutes Bauchgefühl. Wenn ein Vertrag besonders wichtig ist, wenn ein Geschäft grosse Risiken bedeuten kann oder wenn eine Situation im Unternehmen nicht ganz korrekt zu sein scheint, dann besser früher als später einmal einen Experten für Recht oder Steuern beiziehen. Im Voraus richtig regeln ist deutlich günstiger als im Nachhinein versuchen, auf dem Gerichtsweg etwas zu erstreiten.

swisslegal

SwissLegal ist ein Verbund von 13 Anwaltskanzleien mit rund 90 Spezialistinnen und Spezialisten in allen Sprachregionen der Schweiz. Deren Kernkompetenzen bestehen unter anderem in Wirtschaftsrecht, Mergers & Acquisitions (M&A), Steuerrecht, Bau- und Immobilienrecht sowie Nachfolge- und Erbrecht. KMU, Investoren und Privatkunden finden bei SwissLegal breite Expertise, umfassende und nachhaltige Beratung von der Firmengründung bis zur Nachfolgeregelung inklusive Beurkundungsdienstleistungen. Die Interviewpartner sind an den SwissLegal-Standorten Pfäffikon (SZ) und Zürich tätig. www.swisslegal.ch